

**V 4.4.2 Gesetzliche Unfallversicherung für
Pfarrhaushälterinnen und Haushaltshilfen in Pfarrhäusern**

V 4.4.2

Die in Privathaushaltungen tätigen Personen sind ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Höhe des Einkommens und unabhängig davon, ob es sich um eine ständige, zeitweise oder vorübergehende Tätigkeit im Haushalt handelt, gegen die Folgen von Arbeitsunfällen zu versichern. Melde- und Beitragspflicht besteht also nicht nur für festangestellte Haushälterinnen, sondern auch für Zugehfrauen, Putz- und Waschfrauen, Gartenhilfen. Auch Rentner unterliegen bei einer Beschäftigung im Haushalt dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind nur Verwandte der auf- bzw. absteigenden Linie sowie Geschwister des Haushaltsvorstandes bei unentgeltlicher Tätigkeit im Privathaushalt.

Der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger für Beschäftigte in Pfarrhaushaltungen im Bereich Bayerns ist der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband München. Für Personen, die im vorgenannten Sinne in Pfarrhaushaltungen beschäftigt werden und die bisher noch nicht zur Versicherung angemeldet wurden, ist eine entsprechende Meldung (Postkarte genügt) beim

*Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband,
80791 München*

vorzunehmen. Nachmeldungen zur Unfallversicherung lösen eine Beitragsnachforderung bei gleichzeitiger Haftung des Unfallversicherungsträgers für bereits entstandene Arbeitsunfälle aus.

Folgende Angaben werden benötigt:

1. Name und Anschrift des Haushaltsvorstandes,
2. Beginn der Beschäftigung (Monat, Jahr),
3. Anzahl der Beschäftigten,
4. Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden.

Von Änderungen (z. B. neue Anschrift, Zahl der Beschäftigten, Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses) ist der Unfallversicherungsträger zu unterrichten.

Einzelheiten können beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband unter der Rufnummer (089) 36093-288, 290, 291 oder bei der zentralen Lohnverrechnungsstelle für Pfarrhaushälterinnen unter der Rufnummer (0821) 3166-224 erfragt werden.

(ABl. 1996 S. 118 f.)